



# Beschlussvorlage

BV-Nummer <b>1184/II/40/2021</b>	Datum 08.03.2021	Aktenzeichen I/40 Pr
-------------------------------------	---------------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Schulträgerausschuss</b>	<b>17.03.2021</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>22.03.2021</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>19.04.2021</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand **Elternbeiträge Betreuungsangebote während den Schulschließungen bzw. den stufenweisen Schulöffnungen; Verzicht auf Erhebung**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird hiermit ermächtigt, für die Zeiträume der Schulschließungen bzw. der stufenweisen Schulöffnungen auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuungsangebote an Grundschulen (Juni 2020: 7.313,00 €, Januar und Februar 2021: je rd. 7.000,00 € und ggfs. zukünftige Monate, die von Schulschließungen betroffen sind) aufgrund fehlender Gegenleistung zu verzichten.

## **Begründung:**

Nachdem die Schulen ab 16.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie für den regulären Schulbetrieb geschlossen wurden, kam es ab 04.05.20 bei den Grundschulen zu einer stufenweisen Schulöffnung mit einem Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht bis zu den Sommerferien. Während dieser Zeit konnte auch bei der betreuenden Grundschule durch die Schüler kein Regelangebot in Anspruch genommen werden. Ergänzend dazu fand eine Notfallbetreuung statt, welche sich am aktuellen Bedarf der Eltern ausgerichtet hatte. Die wenigen Kinder, die am Betreuungsangebot teilgenommen hatten, konnten aufgrund des Wechsels von Präsenz- und Fernunterricht immer nur für einige Tage teilnehmen. Aufgrund der pauschalierten Erhebung der monatlichen Elternbeiträge besteht im Regelbetrieb der Schulen der Anspruch der Eltern bzw. Schüler auf tägliche Betreuung, der durch die partiellen Schulschließungen und den Wechselbetrieb nicht wahrgenommen werden konnte.

Der Stadtvorstand hatte beschlossen, dass für die Monate April und Mai 2020 keine Elternbeiträge erhoben werden, weil dafür keine Gegenleistung erfolgt ist. Somit würde auch für den Monat Juni 2020 kein Anspruch auf die Erhebung von Elternbeiträgen (Gesamtbetrag: 7.313,00 €) bestehen, da ebenfalls keine Gegenleistung erbracht wurde. Für den Monat Januar 2021 und die Zeit vom 01. bis

22. Februar 2021 besteht aufgrund des Fernunterrichtes und der damit fehlenden Gegenleistung ebenfalls kein Anspruch auf die Erhebung von Elternbeiträgen i. H. v. rd. 7.000,00 € und rd. 5.250,00 € (dreiviertel des Februars). Beim Februar 2021 sollte allerdings für den ganzen Monat auf die Erhebung verzichtet werden, da eine taggenaue Abrechnung wegen wechselnder teilnehmender Kinder äußerst schwierig wäre. Sollten weitere Zeiträume von Schulschließungen bzw. stufenweisen Schulöffnungen betroffen sein, wäre dafür aufgrund fehlender Gegenleistung ebenfalls auf eine Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten.

Das Schulverwaltungsamt empfiehlt daher, für die genannten Zeiträume die Elternbeiträge abzuschreiben, da die für die Erhebung erforderliche Gegenleistung fehlt.

**Finanzierung:**

---

Datum / Oberbürgermeister